



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand und Umfang des Auftrages

Vertragsgegenstand ist die Beauftragung der Firma M. Fockel Inkassodienst – im folgenden IKU genannt – durch Auftraggeber zum Zwecke der außergerichtlichen Einziehung unbestrittener Forderungen sowie die Durchsetzung bereits titulierter Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung gegenüber Dritten durch IKU im Namen von und für den Auftraggeber.

Die Inkassoaufträge unterliegen keiner Schriftform. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen wie Rechnungen, Mahnschreiben und bisher geführte Korrespondenz beizufügen.

Mit Annahme des Auftrages erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen nur noch zwischen dem IKU bzw. dem beauftragten Vertragsanwalt und dem Schuldner. Der Auftraggeber hat allerdings jederzeit die Möglichkeit, in das laufende Verfahren einzugreifen bzw. dem Inkassodienst oder dem beauftragten Vertragsanwalt spezielle Weisung zu erteilen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind gesondert vom Auftraggeber zu zahlen.

2. Laufzeit

Die Laufzeit des Auftragsverhältnisses beginnt mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber und endet automatisch mit dessen vollständiger Erledigung gemäß Inkasso-Gebührentarif. Das Auftragsverhältnis kann darüber hinaus jederzeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung können IKU als auch die Vertragsanwälte durch den Auftraggeber die vollen Inkassogebühren, die vollen anwaltlichen Gebühren gemäß RVG, die volle Erfolgsprovision und/oder einen ihrer bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütungen verlangen.

Davon unberührt bleibt das Überwachungsverfahren, siehe Punkt 7.

3. Zahlungsmeldungen/Verhandlungen/Korrespondenz

Das IKU ist über direkte Korrespondenz, direkte Verhandlungen und wesentliche Vorkommnisse (z. B. Ergebnisse direkter Verhandlungen mit dem Schuldner, Zahlungseingänge etc.) unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn der Auftraggeber diese Mitteilung unterlässt und hierdurch Kosten entstehen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen - ebenso wie Nebenabreden – der schriftlichen Bestätigung.

4. Inkassogebühren

Die Inkassogebühr richtet sich nach dem vereinbarten Tarif. Ferner erhält das IKU Ersatz für Aufwendungen besonderer Maßnahmen (Ermittlungs- und Kontoführungsgebühren, Einigungsgebühren, Schreibaufwendungen, anfallende Telefonkosten, Porto etc.). Bei Abrechnung einer verminderten Inkassogebühr gegenüber dem Auftraggeber bei negativem Verlauf eines Verfahrens sind im Falle eines späteren Einzuges die vollen dem Schuldner berechneten Inkassogebühren unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Pauschale an das IKU abzuführen.

5. Auslands-Inkasso

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland gelten nachfolgend aufgeführte zusätzliche Geschäftsbedingungen:

Anwaltskosten inklusiv etwaiger Provisionen sowie etwaiger Übersetzungskosten, Gerichts- und Vollstreckungskosten, können als Vorschuss sofort angefordert werden und sind innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Kosten aller Art, welche später vom Schuldner nicht mit eingezogen werden können, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Können die durch die Inanspruchnahme des IKU entstandenen Bearbeitungsgebühren und Erfolgsprovisionen im Ausland vom Schuldner nicht mit eingezogen werden, so trägt diese der Auftraggeber. Bei Zurückziehung bzw. erfolglosen Verlauf eines Auftrages berechnet das IKU die bis dahin entstandenen Gebühren und Kosten der Auslandsverbindungen sowie die volle Inlands-Inkassogebühr gemäß Vertrag.

6. Verfahrensablauf

Das IKU sowie die Vertragsanwälte können Teilzahlungen mit dem Schuldner ohne Zustimmung des Auftraggebers vereinbaren. Ein Vergleich über die Forderung nach Art und Höhe kann mit Zustimmung des Auftraggebers vereinbart werden.

Das IKU ist ermächtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine aktuelle Wirtschaftsauskunft sowie behördliche Auskünfte über die Situation des Schuldners einzuholen. Diese Auskünfte sind zwingend erforderlich, wenn ein Schuldner verzogen, seine Passivlegitimation unklar oder seine ladungsfähige Anschrift lückenhaft ist.

Das IKU sowie die Vertragsanwälte sind berechtigt, eingehende Gelder nach § 367 BGB zu verrechnen. Das IKU sowie die Vertragsanwälte sind weiterhin berechtigt, offen stehende Forderungen aus Rechnungen an den Auftraggeber mit Zahlungen des Schuldners zu verrechnen, sofern sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet (§ 387 BGB). Dem IKU sowie den Vertragsanwälten steht bis zum Ausgleich ihrer Vergütungs- und Erstattungsansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an den überlassenen Unterlagen sowie Schuldtiteln zu. Das IKU wird angewiesen, die Forderungssachen - sowie ein gerichtliches Verfahren notwendig wird - zur Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens an seine Vertragsanwälte abzugeben. Indem der Auftraggeber gegen eine schriftliche Ankündigung der Übergabe nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, entsteht das Mandatsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Vertragsanwälten. Der Anwalt kann die verauslagten Gebühren (Gerichts- und Vollstreckungskosten) beim Auftraggeber als Vorschuss sofort zur Zahlung fällig stellen.

Geht die Forderung nur zum Teil ein, so wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Deckung der entstandenen Anwaltsgebühren und Auslagen sowie der Inkassogebühren und Auslagen verwendet. Bei gerichtlichen Inlands-Mahnverfahren machen die Vertragsanwälte die Gebühren gemäß RVG nicht geltend, wenn diese Verfahren erfolglos ausfallen. Es wird dann eine Pauschale gemäß vereinbartem Gebührentarif zuzüglich Schreibaufwendungen sowie bar verauslagten Kosten berechnet. Bei späterem Einzug sind die vollen Anwaltsgebühren unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Pauschale an den Vertragsanwalt abzuführen.

Das Inkassobüro erhält Vollmacht, im Falle der negativen Abrechnung unstrittiger Verfahren durch die Vertragsanwälte den Kostenersatzanspruch des Gläubigers an den Schuldner, sowie er nicht durch die in diesen Fällen zu zahlende Pauschale gedeckt ist, an Erfüllungsort statt an den Vertragsanwalt abzutreten.

Wird im gerichtlichen Mahnverfahren durch Widerspruch oder Einspruch des Schuldners die Forderung strittig oder wird der Auftrag vor Beendigung der Zwangsvollstreckung zurückgezogen, so haben die beauftragten Vertragsanwälte dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf die vollen Anwaltsgebühren zuzüglich entstandener Auslagen.

7. Überwachungsaufträge für ausgeklagte Forderungen

Schließt der Auftraggeber mit dem IKU einen so genannten Überwachungsvertrag zur nachgerichtlichen Bearbeitung titulierter Forderungen ab, gilt Folgendes:

Der Auftraggeber hat die Unterlagen für die Forderung, z.B. Schuldtitel, Auszug aus der Konkurs- oder Insolvenztabelle, Protokolle der Gerichtsvollzieher etc. mit Übersendung des Überwachungsvertrages dem IKU im Original einzureichen. Wenn die vom IKU vorgenommenen Mahnungen erfolglos bleiben und auch weitere außergerichtliche Maßnahmen des IKU nicht zum Erfolg führen, so kann das IKU selbstständig Vollstreckungsmaßnahmen einleiten. Dem Auftraggeber entstehen hierdurch keine Kosten. Der Auftraggeber zahlt vielmehr lediglich eine einmalige Bearbeitungsgebühr gemäß vereinbartem Tarif. Wenn die Forderung eingezogen wird bzw. teilweise eingezogen wird und die Tätigkeit des IKU hierfür ursächlich war, zahlt der Auftraggeber eine Erfolgsprovision gemäß vereinbartem Tarif. Ferner werden sodann die dem IKU entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Erfolgsprovision wird nicht nur bei Zahlung des Schuldners durch die Einschaltung des IKU erhoben, sondern auch wenn der Schuldner auf andere Weise als durch die Einschaltung des IKU die Ansprüche des Auftraggebers befriedigt hat, z. B. im Wege der Verrechnung, des Vergleichs, der Teilzahlung, der Warenrücknahme etc. Nach Abschluss des Überwachungsauftrages ist ein weiteres Tätigwerden des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner unzulässig. Dieser verpflichtet sich das IKU unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Schuldner nach Erteilung des Überwachungsauftrages mit dem Auftraggeber Vereinbarungen über die Tilgung der Verbindlichkeiten abschließen will. Das Inkassounternehmen sowie die beauftragten Vertragsanwälte werden ausdrücklich von der Beachtung der Verjährungsfristen für Zinsen etc. gemäß § 197 BGB freigestellt.

8. Datenschutz

Alle Aufträge werden vom IKU in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass das IKU im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses auch personenbezogene Daten an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt, jedoch unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes). Das IKU wird insbesondere die Voraussetzungen der §§ 28 ff. des BDSG beachten.

9. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers gegen das IKU verjähren gemäß den Bestimmungen des BGB.

10. Haftung

Das IKU haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte des IKU. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das IKU nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalverpflichtung).

11. Zurückbehaltung/ Aufrechnung seitens des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann Gegenansprüche nur dann zur Aufrechnung bringen, wenn diese rechtskräftig entschieden oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen bei einredebehafteten Ansprüchen oder soweit die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegen Treu und Glauben verstößt. Wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1 – 6 HGB ist, sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers dann ausgeschlossen, wenn die Ansprüche des Auftraggebers nicht aus demselben Vertragsverhältnis sind. Aus demselben Vertragsverhältnis stammen alle Ansprüche, die ihre rechtliche Grundlage in demselben Vertrag haben, gleichgültig, ob es sich um Haupt- oder Nebenansprüche handelt.

Kommt der Auftraggeber gegenüber dem IKU in Zahlungsverzug, so ist das IKU berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des IKU.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesem Vertrag berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder später unwirksam wird. Anstelle der Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die mit dem der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck von ihrem Sinngehalt her am nächsten kommt.

13. Kollision mit anderen Vertragsbedingungen/Sonstiges

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem IKU und dem Auftraggeber gelten ausschließlich nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des IKU in der jeweils aktuellen Fassung. Nach Zustellung dieser AGB's an den Auftraggeber ersetzen diese die vorherigen AGB's des IKU. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als die des IKU werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Stillschweigen gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Änderungen des Vertrages, der Tarife oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie mündliche Absprachen, gleich welcher Art, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung des Inkassounternehmens.

Stand 25.03.2021

